

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schwärzerhof, F1St.Nr. 5603“

Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger in der Öffentlichkeitsbeteiligung – frühzeitige Beteiligung

Stand: 11.04.2023  
Abgabefrist für Stellungnahmen: 20.03.2023

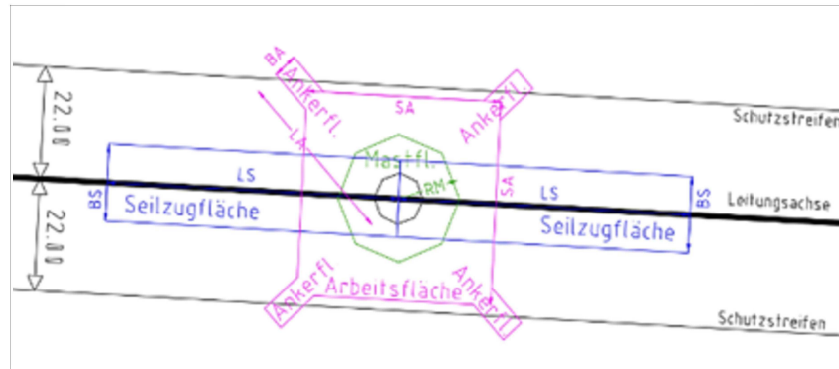
	Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
<p><b>Gemeinde Hardthausen a.K. Lampoldshauer Straße 8 74239 Hardthausen</b></p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 20.03.2023:</i></p> <p>Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p><b>Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</b></p>	<p><i>Stellungnahme vom 20.03.2023:</i></p> <p>die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans verlaufen elektrische Anlagen der Netze BW GmbH.</p> <p><b><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u></b></p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir folgenden Text zu übernehmen:</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW. Innerhalb des Schutzstreifens bzw. der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p> <p>Um die nicht sinnvoll bebaubaren Flächen im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitungsanlage zu nutzen, empfehlen wir, die Flächen im Schutzstreifen als öffentliche und private Grünflächen (z.B. als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft) oder als Verkehrsflächen festzusetzen. Jegliche Nutzungsänderungen im Schutzstreifen sind mit uns abzustimmen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.</p> <p>Eine Leitungsauskunft kann unter <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a> eingeholt werden, um evtl. Vorhandene Kabel- und Rohrleitungen der Netze BW zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Ausarbeitung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans ist unsere 110-kV-Leitungsanlage einschließlich des Schutzstreifens mit einer Breite von je 30,0 m rechts und links der Leitungsachse nach Ziffer 8 und 15,5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) darzustellen.</p> <p>Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im zeichnerischen als auch im textlichen Teil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zugunsten der Netze BW festzusetzen. Im gesamten Bebauungsplan sind die Leitungsanschiebe (alt: EVS) mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.</p> <p>Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlage geht aus beigefügtem Lageplan hervor.</p> <p>Der Ausweisung von Baugrenzen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen.</p>	<p><i>wird im Textteil unter Punkt 8.1 als „Leitungsrecht 110-kV-Leitung“ aufgenommen.</i></p> <p><i>Ein Großteil dieser genannten Fläche wird als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist im Plan festgesetzt.</i></p> <p><i>Jegliche Nutzungsänderungen, Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Schutzstreifen sind nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig, dies wird im Textteil unter Punkt 8.1 als „Leitungsrecht 110-kV-Leitung“ aufgenommen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, es wurde eine Leitungsauskunft bei der Netze BW eingeholt. Sämtliche Leitungen der Netze BW werden in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans übertragen. Auch der Schutzstreifen der 110-kV-Leitung ist nun nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung als Hauptversorgungsleitung im B-Plan dargestellt.</i></p> <p><i>im Textteil unter Punkt 8.1 „Leitungsrecht 110-kV-Leitung“ und im zeichnerischen Teil wird das Leitungsrecht zugunsten der Netze BW aufgenommen. Die Hochspannungsfreileitung wird im Plan mit „110-kV Netze BW“ beschriftet.</i></p> <p><i>Aufgrund den genannten Voraussetzungen, wurde die Baugrenze innerhalb des Geltungsbereichs sowie</i></p>

1. Nachstehenden Auflagen sind im textlichen Teil des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen:

1.1. Um die Standsicherheit des Mastes Nr. 0110/51 nicht zu beeinträchtigen, dürfen das bestehende Gelände auf einer Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 12,5 m, gemessen von der Mastmitte, nicht verändert, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Abgrabungen zu diesem Mastfundamentabstand sind ausschließlich und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW mit einem Böschungswinkel kleiner 45° bzw. normgerecht (vgl. DIN 4124, DIN EN 1997, DIN 1054) vorzusehen. Die Kreisfläche sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten ist, und nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

1.2. Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung des Mastes Nr. 0110/51 dauerhaft sicherzustellen, müssen folgende Arbeitsflächen von Gebäuden, PV-Anlagen sowie von Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft freigehalten werden:

- Arbeitsfläche mit einer quadratischen Seitenlänge von SA = 40,0 m
- vier Ankerflächen mit jeweils einem BA = 5,0 m breiten und einem LA = 28,1 m langen Korridor mit einem Winkel von je 45° bzw. 135° zur Leitungsachse.
- zwei Seilzugflächen mit jeweils einem BS = 15,0 m breiten und einem LS = 51,1 m langen Korridor in rückwärtiger Verlängerung der Leitungsanlagenachse.



Die Flächen sollten nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 oder Nr. 24 BauGB als Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als private oder öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen.

1.3. Im Näherungsbereich zu unseren 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Mast und metallisch erdfühligem Anlagen (z.B. Straßenlampen, Gebäuden, Niederspannungsinstallationen, erdwirksamen Kabeln, Schutzplanken, Zaunanlage, Metallteile mit Berührungsmöglichkeiten) beträgt 5 m. Werden diese Mindestabstände unterschritten muss der Einzelfall von Netze BW geprüft werden (z.B. Schutzrohr, Trenntransformator, Einbindung in die Masterdungsanlage).

1.4. Die max. Zulässigen Gebäudehöhen und erforderlichen Mindestabstände im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung regeln sich gem. DIN EN 50341 und sind im Einzelfall jeweils mit der Netze BW abzustimmen. Die Bauantragsunterlagen sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen.

*innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung verschoben und dann zur Abstimmung der Netze BW (Fr. Tetzlaff) vorgelegt, der geänderten Planung wurde am 03.04.2023 zugestimmt.*

*Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 3 aufgenommen.*

*Im zeichnerischen Teil wird die Kreisfläche mit einem Radius = 12,5m dargestellt und ein Bauverbot darin festgesetzt.*

*Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 4 aufgenommen.*

*Im zeichnerischen Teil werden die genannten Flächen als Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt.*

*Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 5 aufgenommen.*

*Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 13 aufgenommen.*

*Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 18 aufgenommen.*

	<p>1.5. Der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellten max. zulässigen Gebäudehöhe einschließlich untergeordneter Bauteile im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 0110/51 und Mast Nr. 0110/52 von TH = 5,00 m und FH = 7,10 m über EFH i.H.v. 290,50 mNHN können wir zustimmen. Diese Höhe ist textlich und zeichnerisch mittels Höhenlage und Bezugshöhe (in m NHN) nach § 9 Abs. 3 BauGB festzusetzen und in Form einer Nutzungsschablone darzustellen.</p> <p>Eine Überschreitung dieser max. zulässigen Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (z.B. Oberlichter, Überdachungen, Kamine, PV-Module, Lärmschutzwände, Werbeanlagen, usw.) ist nicht oder nur in Absprache mit der Netze BW GmbH zulässig, da dies zur Unterschreitung der erforderlichen Mindestabstände führen kann.</p> <p>Für Gebäude ohne feuerhemmende Dächer und für feuergefährdete Einrichtungen wie Tankstellen usw. gelten gem. DIN EN 50341 andere Mindestabstände.</p> <p>1.6. Einer Darstellung der Baugrenzen können wir nur zustimmen, wenn die im Schutzstreifen befindlichen baulichen Nutzungen mit den genannten m NHN-Höhenbeschränkungen versehen werden. Des Weiteren sind die Baugrenzen im Bereich des Mast Nr. 0110/51 entsprechend den o.g. Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen außerhalb dieser Flächen zu führen.</p> <p>1.7. Bei Gebäuden im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung mit einer Dachneigung größer 15° sind Dachterrassen und Balkone im Dachgeschoss und mit einer Dachneigung kleiner gleich 15° Dachterrassen nur unter Einhaltung der 26. BImSchV und nur unter Zustimmung der Netze BW zulässig.</p> <p>1.8. Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30 m rechts und links der 110-kV-Leitungsachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. (Zu Bauvorhaben zählen auch die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln, Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten, Gerüste u.ä.). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen sind unterschiedlich zu bemessen; Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.</p> <p>1.9. Jegliche untergeordnete Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung darauf hinzuweisen. Eine uneingeschränkte Überschreitung der Baugrenzen ist daher nicht zulässig.</p> <p>1.10. Das derzeitige Geländenniveau darf innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung nicht verändert werden (keine Erhöhung). Sollte eine begründete Veränderung des derzeitigen Geländenniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung vorliegen, so dürfen diese nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.</p> <p>1.11. Bedachungen müssen grundsätzlich die Anforderungen nach DIN 4102 erfüllen. Eine Einrichtung von Schindel- und Reetdächern ist nicht zulässig.</p> <p>1.12. Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) erfordern einen besonderen Mindestabstand und sind</p> <p>1.13. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Die max. Endwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern darf eine Höhe von 302,0 m NHN nicht überschreiten. Baumkronen benachbarter Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme, die EFH-Höhe hat sich durch das Verschieben des Baufensters allerdings verändert, TH = 5,00 m und FH = 7,10 m sind gleich geblieben.</i></p> <p><i>In der Nutzungsschablone werden nun die EFH-Höhe, die Trauf- sowie die Firsthöhe als Höhen in müNN angegeben und entsprechend auch im Textteil festgesetzt.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 19 aufgenommen.</i></p> <p><i>Ebenso bei den Hinweisen Punkt 19, Nr. 19 aufgenommen.</i></p> <p><i>EFH-Höhe, die Trauf- sowie die Firsthöhe werden als Höhen in müNN angegeben und entsprechend auch im Textteil festgesetzt.</i></p> <p><i>Die Baugrenzen wurden entsprechend verschoben, sie befinden sich weiterhin im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung, aber außerhalb von Mast-, Arbeits-, Anker- und Seilzugflächen. Die geänderte Planung wurde zur Abstimmung der Netze BW (Fr. Tetzlaff) vorgelegt, der geänderten Planung wurde am 03.04.2023 zugestimmt.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 20 aufgenommen.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 2 aufgenommen.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 21 aufgenommen.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 9 aufgenommen.</i></p> <p><i>Dies wird in den örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 1.3 „Dachdeckung“ aufgenommen und festgesetzt.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme der Netze BW ist an dieser Stelle unvollständig und endet mitten im Satz.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 11 aufgenommen.</i></p>
--	--	--

	<p>1.14. Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifens dürfen eine Höhe von 24,5 m nicht überschreiten, damit diese im Fall eines Umstürzens nicht mit den Leiterseilen kollidieren.</p> <p>2. Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen:</p> <p>2.1. Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall ist die Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de">PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de</a> zu kontaktieren.</p> <p>2.2. Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens mit der Netze BW (<a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a>) abzustimmen.</p> <p>2.3. Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.</p> <p>2.4. Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu unseren Leiterseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung empfehlen wir dringlich einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, den nach VDE 0105 vorgegebenen Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.</p> <p>2.5. Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag als auch das Anpflanzen von Bäumen- oder Sträuchern nur in Abstimmung mit der Netze BW zulässig.</p> <p>2.6. Die Lagerung, Bereitstellung und Verarbeitung entzündbarer Stoffe/Gemische/Materialien (vgl. GHS) im Schutzstreifen, auch während der Bauzeit, ist nur in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) zulässig.</p> <p>2.7. Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.</p> <p>2.8. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Nord-HS (Tel.: 07243-180-463, E-Mail: <a href="mailto:Auftragszentrum-Nord-HS@netze-bw.de">Auftragszentrum-Nord-HS@netze-bw.de</a>) mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.</p> <p>Im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 0110/51 und Mast Nr. 0110/52 dürfen Personen, Baugeräte oder andere Gegenstände auf dem F1St. 5603 eine Höhe von 302,0 m NHN nicht überschreiten.</p>	<p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 12 aufgenommen.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 22 aufgenommen.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 23 aufgenommen.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 6 aufgenommen.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 8 aufgenommen.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 8 aufgenommen.</i></p> <p><i>Wird im Textteil unter Punkt 8.1 als „Leitungsrecht 110-kV-Leitung“ aufgenommen.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 10 aufgenommen.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 14 aufgenommen.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 15 aufgenommen.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 7</i></p>
--	--	---



	<p>Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung zur Errichtung von Gebäuden ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>Das Be- und Entladen von Lastkraftwagen (insbesondere das Entleeren der Lademulde) sowie der Einsatz von Baggergeräten ist nicht oder nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hochspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, eine geplante Ausweisung von Wohngebieten im direkten Umfeld unserer 110-kV-Leitungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.</p> <p><b><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</u></b></p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p> <p>Evtl. bestehende dringliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen. Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen, Email <a href="mailto:PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de">PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de</a> zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich eine Mittelspannungs-Freileitung. Die Schutzstreifen betragen rechts und links der Leitungssachsen jeweils 7,5 m. Wir bitten diesen im Originalplan zu übernehmen. Außerdem beantragen wir in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass zwischen den spannungsführenden Leiterseilen dieser Leitung und den zu errichtenden Gebäuden entsprechend der gültigen Norm DIN EN 50341 bei größtem Durchhang und ausgeschwungenen Leiterseilen jederzeit ein Mindestabstand von 3 m ab einer Dachneigung größer 15°, bei solchen mit flachen oder flachgeneigtem Dach gleich oder kleiner 15° von 5 m einzuhalten ist. Der Mindestabstand vom unteren Leiterseil zur Straße muss mindestens 7 m, zu Sport- und Spielflächen mindestens 8 m und zum sonstigen Gelände 6 m betragen.</p> <p>Um genaue Aussagen bzgl. eingehaltener Abstände nach DIN EN 50341 zu geplanten Anlagen innerhalb des Schutzstreifens zu geben, benötigen wir detaillierte Planunterlagen mit Höhenangaben bezogen auf NN.</p> <p>Diese Bestimmungen haben solange Gültigkeit, bis eine Verkabelung der Freileitung durchgeführt und die Kabelstrecke in Betrieb ist. Für durchzuführende Umbaumaßnahmen an unserem Mittelspannungs-Freileitungsnetz benötigen wir eine Vorlaufzeit von ca. 15 Wochen.</p> <p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, wenn seitens der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind (Straßenbau).</p> <p>Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.</p> <p>Für die Verlegung von Kabelleitungen in der im beiliegenden Plan eingezeichneten Trasse ist zu Gunsten der Netze BW GmbH ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zu Lasten evtl. privater oder fiskalischer Grundstücke einzutragen.</p>	<p>aufgenommen.</p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 16 aufgenommen.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 19 „Hinweise zur 110-kV-Freileitung Kochendorf-Möckmühl, (LA 0110) der Netze BW“ unter Nr. 17 aufgenommen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Die geänderte Planung wurde mit der Netze BW abgestimmt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>In der nächsten Beteiligungsrunde wird der Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen der Netze BW gehört.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Der Schutzstreifen der Mittelspannungs-Freileitung ist nun im B-Plan dargestellt. Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 20 „Hinweise zur Mittelspannungs-Freileitung der Netze BW“ unter Nr. 1 aufgenommen.</i></p> <p><i>EFH-Höhe, die Trauf- sowie die Firshöhe werden als Höhen in müNN angegeben und entsprechend auch im Textteil festgesetzt.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 20 „Hinweise zur Mittelspannungs-Freileitung der Netze BW“ unter Nr. 2 aufgenommen.</i></p> <p><i>Punkt 5.2 der Begründung „Stromversorgung“ wird entsprechend angepasst.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>In der nächsten Beteiligungsrunde wird der Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen der Netze BW gehört.</i></p>
--	---	--

	<p>Wir bitten Sie unsere Kollegen, vom Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen, Email <a href="mailto:PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de">PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de</a> zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebietes bitten wir um Berücksichtigung des „Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.</p> <p>Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern.</p> <p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 <a href="mailto:Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de">Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</a></p> <p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Anlagen (nur digital per Mail) - Lageplan 110-kV LA 0110 mit Bplan - Planauskunft Mittelspannung</p>	<p><i>Ein entsprechender Hinweis auf Berücksichtigung des Merkblattes ist bereits in den Hinweisen unter Punkt 8 „Kabelschutzanweisung der Telekom“ enthalten.</i></p> <p><i>Diese Anregungen sind im Rahmen der Erschließungs- und Bauausführungsplanung zu berücksichtigen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird der Vorhabenträger über die Stellungnahme der Netze BW in Kenntnis gesetzt.</i></p> <p><i>Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt und nach Inkrafttreten des Bebauungsplans benachrichtigt. Übermittlung der Planfassung in digitaler Form, sobald Rechtsverbindlichkeit besteht.</i></p>
<p><b>Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn</b></p>	<p><i>Stellungnahme vom 17.03.2023</i></p> <p>zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p><b>Bauplanungsrecht</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 III BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ein Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist nicht ausreichend.</p> <p><u>Hinweis</u> Im weiteren Verfahren ist der Zusammenhang zwischen dem geplanten Wohnhaus und der Hofstelle zu</p>	<p><i>Das Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans läuft bereits. Der Einleitungsbeschluss sowie der Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist bereits erfolgt. Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans lag bis zum 03.April 2023 aus.</i></p> <p><i>In der Begründung wurde unter 1.1 Planerfordernis der</i></p>

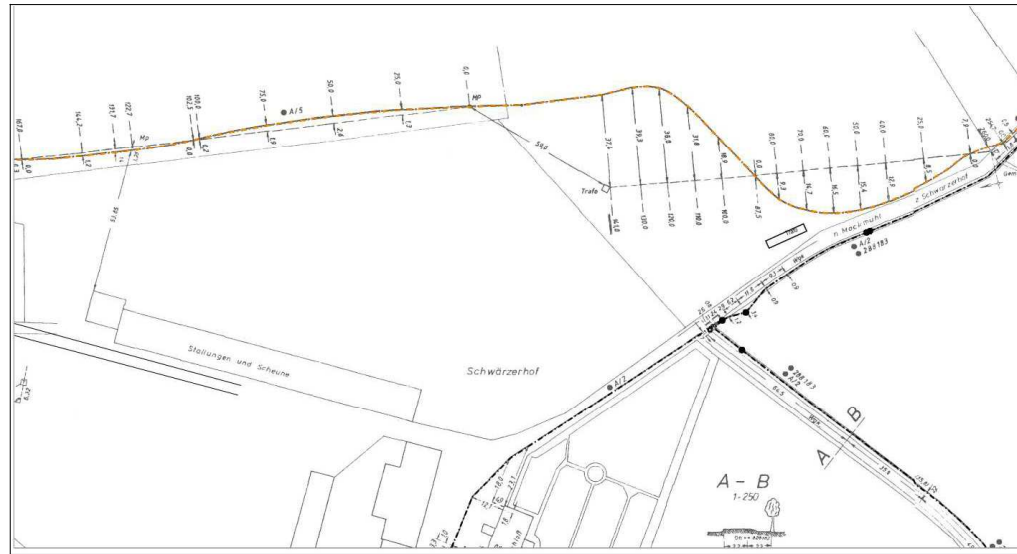
	<p>erläutern, um die Erforderlichkeit einer Bebauung an dieser Stelle aufzuzeigen.</p> <p><b>Natur- und Artenschutz</b></p> <p><u>Schutzgebiete</u>  Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder der landesweite Fachplan Biotopverbund sind nicht betroffen. Direkt angrenzend befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecken im Gewann `Schwärzergraben`NO Schwärzerhof“ (Biotop Nr. 6622-125-075). Wie im GOB aufgeführt, ist vorsorglich während der Bauzeit zwischen Baufläche und Biotop ein Bauzaun aufzustellen. Dies ist im Textteil unter Punkt 6.2 für den Ruderal- und Gehölzstreifen vorgesehen. Ein Hinweis zum Schutz des angrenzenden geschützten Biotopes sollte an dieser Stelle ergänzt werden.</p> <p><u>Artenschutz</u>  Hinweis: Während der Bauphase ist zu vermeiden, dass im Baufeld temporär attraktive Strukturen für Zauneidechsen entstehen (Ruderalflächen, vor allem in Kombination mit sandigen, grabbarem Boden, Totholz oder Steinhaufen). Wir empfehlen, zur Sicherheit den Bauzaun als Abgrenzung zum Ruderalstreifen (siehe oben) im unteren Bereich durch einen Reptilienzaun zu ergänzen.</p> <p><u>Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanzierung</u>  Das dargelegte Gesamtkompensationsdefizit beträgt 8.648 ÖP. Die Maßnahmen zum planexternen Ausgleich werden im weiteren Verfahren ergänzt. Um frühzeitige Abstimmung mit der UNB des LRA HN wird gebeten. Zur Steigerung der ökologischen Wertigkeit, zur Stärkung des landesweiten Biotopverbundes und zur Erreichung des 15 % Zieles (§ 22 Abs. 1 NatSchG) empfehlen wir, Ausgleichsmaßnahmen vorrangig auf Flächen im landesweiten Biotopverbund anzulegen.</p> <p><b>Landwirtschaft</b>  Das Plangebiet liegt im Außenbereich, wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt und grenzt direkt an eine Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes an.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken:  Die Flurbilanz weist für das betroffene Gebiet Vorrangflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung von 880 m<sup>2</sup>.</p> <p><u>Hinweise</u>  Wir bitten darum, bei der Auswahl geeigneter Flächen für evtl. notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.  Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.  Während und nach den Baumaßnahmen ist die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs durchgängig zu gewährleisten.  Die landwirtschaftlichen Zufahrten und evtl. Überfahrtsrechte sollten berücksichtigt und gesichert werden. Auf vorhandene Drainagen ist zu achten. Eine Durchschneidung ist zu vermeiden.  Wo dies nicht möglich ist, muss das Dränsystem wieder sach- und fachgerecht hergestellt werden.  Beschädigungen von Drainagen durch Baumaßnahmen im Boden sind vom Verursacher zu beheben.</p> <p>Um den Nachteil für die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten, empfehlen wir, den wertvollen Oberboden auf anderen landwirtschaftlichen Flächen auszubringen, um diesen somit indirekt zu erhalten (z.B. Gebiete, bei denen die Flurbilanz Grenzflur ausweist).</p>	<p><i>Zusammenhang zw. geplantem Wohnhaus und der Hofstelle näher erläutert.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Ein Hinweis zum Schutz des angrenzenden geschützten Biotops wird im Textteil unter Punkt 6.2 ergänzt.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis wird im Textteil bei den Hinweisen unter Punkt 10 „Artenschutz“ aufgenommen.  Dass der Bauzaun durch einen Reptilienzaun zu ergänzen ist, wird im Textteil unter Punkt 6.2 ergänzt.</i></p> <p><i>Die Wagner + Simon Ingenieure GmbH hat einen Ausgleich ausgearbeitet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis ist bereits in der Begründung unter Punkt 8.3 „Landwirtschaft“ enthalten.</i></p> <p><i>Bei der Planung der notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurde der Flächenbewirtschafter, welcher hier dem Vorhabenträger entspricht, frühzeitig miteinbezogen.</i></p> <p><i>Dieser Hinweis ist bereits unter Punkt 17 in den Hinweisen im Textteil enthalten.</i></p> <p><i>Diese Hinweise werden unter Punkt 17 „Landwirtschaft“ in den Hinweisen im Textteil aufgenommen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
--	--	---

	<p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt an bereits versiegelte Flächen sowie neu überplante Flächen „Integrierte Photovoltaik“ auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwände und über Verkehrswegen umzusetzen. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokaler Produktion mit ortsnaher Stromversorgung.</p> <p>Durch die Bebauung von Ackerland nimmt der Anteil von versiegelter Fläche zu, so kann Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen, zum anderen steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können und es somit zu örtlichen Überschwemmungen kommt. Deshalb regen wir an, Retentionszisternen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen, um eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für den Bau von Regenrückhaltebecken oder weitere Retentionsmaßnahmen in der Zukunft zu vermeiden.</p> <p>Wir regen an, die PKW-Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen wie Rasenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster oder wassergebundene Beläge zu befestigen.</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen enthalten noch keine Planungen über notwendige Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG sind bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen agrarstrukturelle Belange stärker zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist dringend zu vermeiden.</p> <p>Als Alternative zum regelmäßig durchgeführten Ausgleich über die Bepflanzung wertvollen Ackerlandes mit Streuobstbeständen regen wir folgende Maßnahmen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsiegelung von bebauten Flächen</li> <li>- Produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen</li> <li>- Verbesserung bestehender FFH-Gebiete</li> <li>- Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie</li> </ul> <p><u>Wir möchten darauf hinweisen, dass wir das geplante Wohnhaus als Bestandteil der landwirtschaftlichen Hofstelle sehen und zukünftig gemäß dem Agrar-Struktur-Verbesserungsgesetzes (ASVG) behandeln werden.</u></p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, da die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich nicht den Unterlagen hervorgehen.</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.</p> <p>Oberboden, der bei Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.</p> <p><b>Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz</b></p> <p>Die Höhenlage im Gebiet beträgt ca. 289,20 müNN im Südosten bis 291,80 müNN im Nordwesten.</p> <p><u>Hochwasser</u></p> <p>Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegen für das Plangebiet keine Hochwassergefahrenkarten vor. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.</p> <p><u>Starkregen</u></p> <p>Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg ist zu entnehmen, dass</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i> <i>ein allgemeiner Hinweis zur Photovoltaikpflicht ist bereits unter Punkt 16 „Photovoltaikpflicht.“ in den Hinweisen des Textteils enthalten.</i></p> <p><i>In den örtlichen Bauvorschriften ist bereits unter Punkt 6.1 eine Pflicht für eine Regenwasserrückhaltezisterne pro Gebäude formuliert.</i></p> <p><i>Ist bereits in den Festsetzungen im Textteil unter Punkt 5.1 festgesetzt.</i></p> <p><i>Die Wagner + Simon Ingenieure GmbH hat einen Ausgleich ausgearbeitet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Wagner + Simon Ingenieure GmbH hat einen Ausgleich ausgearbeitet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Hinweisen des Textteils unter Punkt 4 „Bodenschutz“ enthalten.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
--	--	--

	<p>nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden. (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt). Zur Beurteilung der Hochwassergefährdung des Plangebiets infolge Starkregen wurde auf Grundlage des vorhandenen digitalen Geländemodells über entsprechende GIS-Anwendungen eine Fließwegeanalyse durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass der Fließweg des Oberflächenwassers von Nordwesten kommend Richtung Süden zum Feldweg und entlang dessen an dem Plangebiet vorbeifließt. Im Südwestlichen Eck des Geltungsbereichs verläuft der Fließweg durch das Plangebiet. Gegen die Fließwegeanalyse bestehen keine Bedenken. Die Ergebnisse sind beim Baugesuch zu berücksichtigen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es gibt keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster. Auf allgemeine Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes wird in den Planunterlagen eingegangen. Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser durch das Vorhaben sind gemäß Umweltbericht nicht zu erwarten. Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Altlasten bestehen keine Anmerkungen oder Bedenken.</p> <p><b>Abwasser</b></p> <p>Zu den Vorgaben im Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, dass in dem vorgelegten Entwässerungsplan diese Vorgaben nicht umgesetzt sind. Dieser ist an diese Vorgaben anzupassen. Das heißt, dass Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt zu sammeln und abzuleiten ist. Mit Einreichen des Bauantrags ist dann die schadlose Niederschlagswasserbeseitigung mit Hilfe der hierzu vorhandenen Arbeitshilfen und DWA-Arbeitsblättern nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Bauantrag beizufügen.</p> <p><b>Straßen und Verkehr</b></p> <p>Das Plangebiet befindet sich südwestlich von Möckmühl. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft. Die Sichtfelder sind stets freizuhalten und dürfen nicht durch Einfriedungen und Bepflanzungen beeinträchtigt werden.</p> <p><b>Bautechnik</b></p> <p>Zu den Planungsrechtlichen Festsetzungen Pkt.4.1 - der 1. Absatz ist zu streichen. - im 2. Absatz sollte das Wort „allgemein“ nach Verkehrsflächen eingefügt werden.</p> <p><b>Immissionsschutz und Gewerbe</b></p> <p>Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Gemäß Anhang 7 der TA Luft sind für Außenbereiche folgende Geruchstundenhäufigkeiten im Zusammenhang mit Tierhaltungsanlagen anzuwenden: Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalls möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen.</p> <p>Bezüglich des Vorhabens ergeben sich dadurch folgende Fragen:</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Die Ergebnisse der Fließwegeanalyse sind in der Begründung des B-Plans dargelegt, sodass diese im Baugesuch berücksichtigt werden können.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i> <i>Der VEP (Entwässerungsplan) wird entsprechend durch den Architekten geändert.</i> <i>Der Vorhabenträger wird über den Nachweis, die Niederschlagswasserbeseitigung betreffend, welcher dem Bauantrag beizufügen ist, informiert.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>ein entsprechender Hinweis wird unter Punkt 18 „Sichtfelder bei der Grundstückszufahrt“ in den Hinweisen des Textteils aufgenommen.</i></p> <p><i>die Planungsrechtlichen Festsetzungen wurden unter Punkt 4.1 im Textteil, sowie in der Begründung im Kapitel 6.1 unter „Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen“, entsprechend geändert.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
--	---	--



	<p>1. In der Bauleitplanung wird zur Beurteilung von Geruchsimmissionen auf einen Vorhabenbereich regelmäßig die genehmigte, d.h. potentiell mögliche Tierhaltung verwendet (hier: aktuell genehmigter bzw. auf dieser Basis realisierbarer Tierbestand). Nur sofern diese Genehmigungen gänzlich erloschen sind, wäre eine Beurteilung von (tierhaltungsbedingten) Immissionen obsolet. Welcher Tierbestand wäre aktuell also noch zu berücksichtigen und welche Geruchstundenhäufigkeiten werden im Vorhabenbereich durch diese potentielle Tierhaltung sowie zugehörige Nebenanlagen (z.B. geruchsemitierende Güllebehälter, Silage etc.) hervorgerufen?</p> <p>2. Wie wird hinsichtlich der Festsetzungen gewährleistet, dass das geplante Wohngebäude ausschließlich im Sinne einer Betriebsleiterwohnung bzw. mit einem landwirtschaftlichen Kontext genutzt wird, wodurch z.B. unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles oder in begründeten Ausnahmen die vorgenannten höheren Geruchstundenhäufigkeiten rechtskonform wären?</p> <p>Bitte reichen Sie die ergänzenden Informationen in der nächsten Beteiligungsrunde nach. Eine abschließende Stellungnahme ist gegenwärtig nicht möglich.</p>	<p><i>Auf dem Schwärzerhof werden derzeit und auch weiterhin 120 Rinder (Bullen) gehalten. Die ehemals genehmigte Schweinehaltung gibt es seit 2007 nicht mehr, sodass bei der derzeitigen Tierhaltung (Rinder) von keiner rechtlich bedenklichen Geruchsimmission auszugehen ist.</i></p> <p><i>In den textlichen Festsetzungen, als auch im zeichnerischen Teil, wird die Art der baulichen Nutzung von „Wohngebäude“ auf „Betriebsleiterwohnung“ geändert, so dass das geplante Wohngebäude ausschließlich im Sinne einer Betriebsleiterwohnung genutzt werden kann.</i></p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung Dynamostr. 5 68165 Mannheim</b></p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 15.03.2023:</i></p> <p>Im o.a. Plangebiet können sich im nordöstlichen Bereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Bei einer Einfriedung des Grundstückes bzw. bei den Anpflanzungen bitten wir mit entsprechender Sorgfalt vorzugehen. Die TK-Linien sind bei der Baumaßnahme ggf. zu sichern.</p> <p>In Punkt 3 der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Verwendung von Außenantennen und Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 127 Absatz 6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. Mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p><i>Diese Anregungen sind bei der Erschließungs- und Bauausführungsplanung zu berücksichtigen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird der Vorhabenträger in Kenntnis gesetzt. Die Verlegung der TK-Leitungen ist im Rahmen einer koordinierten Gesamtbaumaßnahme vorgesehen. Hier soll gemäß § 127 Abs. 6 TKG die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen. Am Verbot der Niederspannungsfreileitungen auf Basis der Rechtsgrundlage des § 74 LBO soll festgehalten werden. Das Planungsziel einer unterirdischen Verlegung wird daher aufrechterhalten und ist begründet, da die unterirdische Verlegung im Rahmen der Gesamtmaßnahme koordiniert werden kann.</i></p> <p><i>Diese Anregungen sind im Rahmen der Erschließungs- und Bauausführungsplanung zu berücksichtigen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird der Vorhabenträger über die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH in Kenntnis gesetzt.</i></p> <p><i>Dass die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten ist, ist bereits unter Punkt 8 in den Hinweisen im Textteil aufgenommen.</i></p> <p><i>Ist ebenfalls bereits unter Punkt 8 in den Hinweisen im Textteil aufgenommen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>



**Regionalverband  
Heilbronn-Franken  
Am Wollhaus 17  
74072 Heilbronn**

*Stellungnahme vom 15.03.2023:*

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzugs. Regionale Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen frei zu halten. Des Weiteren verläuft am östlichen Rand des Plangebiets eine nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Trasse für Hochspannungsfreileitungen. Wir raten zu einer Abstimmung mit dem Leitungsträger.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets sehen wir die Funktionen des Grünzugs als nicht beeinträchtigt an und tragen keine Bedenken gegen die Planung vor. Bei weiteren Vorhaben in diesem Bereich sollten wir beteiligt werden, da die Schwelle der Regionalbedeutsamkeit überschritten werden kann.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

*Kenntnisnahme.*

*Kapitel 4.1 der Begründung wird entsprechend ergänzt, die Leitungsträger (bezgl. Trasse für Hochspannungsfreileitungen), hier: Netze BW, wurden und werden ebenfalls im Bebauungsplanverfahren gehört.*

*Kenntnisnahme.*

*Bei weiteren Vorhaben in diesem Bereich wird der Regionalverband Heilbronn-Franken beteiligt.*

*Der Regionalverband Heilbronn-Franken wird weiterhin an diesem Bebauungsplanverfahren beteiligt.*

**Regierungspräsidium Stuttgart  
Ref.21 – Raumordnung, Baurecht,  
Denkmalschutz  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart**

*Stellungnahme vom 15.03.2023:*

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Denkmalpflege – zu oben genannter Planung wie folgt Stellung:

**Raumordnung**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebäude am Schwärzerhof in Möckmühl geschaffen werden.

	<p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Nach Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sind „die Regionale Grünzüge [...] von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“</p> <p>Aufgrund der geringen Plangebietsgröße und der Zuordnung des Vorhabens zu einer bestehenden baulichen Anlage sehen wir hier keinen Zielverstoß. Insofern bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p> <p><b>Denkmalpflege:</b></p> <p>Zu diesem Verfahren bestehen seitens der Abteilung 8 keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: <a href="mailto:Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de">Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</a> zur Verfügung.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/</a>)</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kapitel 4.1 der Begründung wird entsprechend ergänzt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Das Formblatt wurde bereits übermittelt.</i></p> <p><i>Die Stadt Möckmühl übermittelt die Planfassung in digitaler Form, sobald Rechtsverbindlichkeit besteht, an <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a></i></p> <p><i>Das Regierungspräsidium Stuttgart wird weiterhin an diesem Bebauungsplanverfahren beteiligt.</i></p>
<p><b>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.</b></p>	<p><i>Stellungnahme vom 14.03.2023:</i></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben:</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein</p>	<p><i>ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Punkt 12 „Geologie, Erdwärmesonden, Baugrunduntersuchungen“</i></p>

	<p>ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweisen in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper).</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen, gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren weisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><i>in den Hinweisen des Textteils enthalten.</i></p> <p><i>der bereits vorhandene Hinweis unter Punkt 12 „Geologie, Erdwärmesonden, Baugrunduntersuchungen“ in den Hinweisen des Textteils wird entsprechend angepasst.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Im Plangebiet ist kein Geotop kartiert.</i></p>
--	--	---

<b>Stadt Adelsheim</b> <b>Marktstraße 7</b> <b>74740 Adelsheim</b>	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 08.03.2023:</i>  Seitens der Stadt Adelsheim bestehen keine Einwände oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
<b>Gemeinde Billigheim</b> <b>Sulzbacher Straße 9</b> <b>74842 Billigheim</b>	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 07.03.2023:</i>  Seitens der Gemeinde Billigheim bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
<b>Polizeipräsidium Heilbronn</b> <b>Stabsbereich Einsatz</b> <b>Sachbereich Verkehr</b> <b>Karlstraße 108</b> <b>74076 Heilbronn</b>	<i>Stellungnahme vom 07.03.2023:</i>  gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schwärzerhof“ bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet ist bereits durch den Schwärzweg verkehrlich erschlossen.  Es wird darauf hingewiesen, dass die Sichtbeziehungen bei der Einfahrt in den Wirtschaftsweg von Beeinträchtigungen frei zu halten sind.  Weitere Hinweise sind aus verkehrlicher Sicht nicht vorzubringen.	<i>Kenntnisnahme.</i>  <i>ein entsprechender Hinweis wird unter Punkt 18 „Sichtfelder bei der Grundstückszufahrt“ in den Hinweisen des Textteils aufgenommen.</i>
<b>DLR e.V.</b> <b>Institut für Raumfahrtantriebe</b> <b>Lampoldshausen</b> <b>74239 Hardthausen</b>	<i>Stellungnahme vom 02.03.2023:</i>  <i>wir bestätigen hiermit den Eingang Ihrer Email vom 16.2.2023 zu obigem BB-Verfahren.</i>  <i>Das DLR Lampoldshausen hat hierzu keine Einwendungen.</i> <i>Wir weisen jedoch darauf hin, dass i.S. des § 50 BImSchG weiterhin das DLR als Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfallverordnung bei Änderungen des Bebauungsplans sowie Baumaßnahmen im Bereich um den Standort berücksichtigt werden muss. Hierbei sind insbesondere die Auswirkungen aufgrund von Lärm und potentiellen Risiken durch Störfälle zu berücksichtigen.</i> <i>Wir bitten dementsprechend um Korrektur im beigefügten Formblatt „Beteiligung RP Stuttgart“.</i>	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Bei Änderungen des B-Plans ist eine weitere Beteiligung des DLR Lampoldshausen vorgesehen.</i>  <i>Das Formblatt zur Beteiligung des RP Stuttgart wird nicht geändert, da die Luftlinien-Entfernung zwischen DLR und dem Geltungsbereich ca. 3.900m misst und der Konsultationsradius des Störfallbetriebs lediglich 2.400m beträgt.</i>
<b>Industrie- und Handelskammer</b> <b>Heilbronn-Franken</b> <b>Ferdinand-Braun.Str. 20</b> <b>74074 Heilbronn</b>	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 28.02.2023:</i>  Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
<b>Deutsche Bahn AG</b> <b>DB Immobilien</b> <b>Gutschstr. 6</b> <b>76137 Karlsruhe</b>	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 27.02.2023:</i>  öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.  Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	<i>Kenntnisnahme.</i>  <i>Keine weitere Beteiligung der Deutschen Bahn AG in diesem Bebauungsplanverfahren vorgesehen.</i>
<b>Stadt Neuenstadt am Kocher</b> <b>Hauptstraße 50</b> <b>74196 Neuenstadt a.K.</b>	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 21.02.2023:</i>  Die Stadt Neuenstadt a.K. bringt im Rahmen des Verfahrens weder Anregungen noch Bedenken vor. Eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Keine weitere Beteiligung der Stadt Neuenstadt am Kocher in diesem Bebauungsplanverfahren vorgesehen.</i>



<p><b>Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn</b></p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 17.02.2023:</i> Seitens der Handwerkskammer werden keine Bedenken erhoben.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p><b>Gemeinde Jagsthausen Hauptstraße 3 74249 Jagsthausen</b></p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 17.02.2023:</i> Seitens der Gemeinde Jagsthausen bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p><b>Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart</b></p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 17.02.2023:</i> im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p><b>NHF Netzgesellschaft Heilbronn- Franken mbH Weipertstraße 41 74076 Heilbronn</b></p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 17.02.2023:</i> Mit dieser Stellungnahme wird/wurde Ihnen über o.g. Gebiet ein Bestandsplanauszug übermittelt, aus welchem hervorgeht, dass sich „hier“ keinerlei Erdgasinfrastruktur befindet. Demnach ist es eine „Fehlanzeige“. Unsererseits bedarf es keiner weiteren Informationen bzw. Mitteilungen zu etwaigen Planungsstände.</p> <div data-bbox="560 715 1032 1417" data-label="Image"> </div>	<p><i>Kenntnisnahme.</i>  <i>Keine weitere Beteiligung der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH in diesem Bebauungsplanverfahren vorgesehen.</i></p>

<b>Gemeinde Roigheim</b> Hauptstraße 20 74255 Roigheim	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 16.02.2023:</i> Seitens der Gemeinde Roigheim bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
--	---	-----------------------